

Änderungsvorschläge zur Gestaltungssatzung Oberkirchen / Westfeld / Nordenau / Grafschaft (nachfolgend gemeinsam „Dörfer“ genannt)

Stand_ 11.07.2023

Hinweis der Verwaltung:

Die nachfolgenden Hervorhebungen in **rot / fett / kursiv** sollen nicht Bestandteil der Neufassung(en) des § 13 für die „Dörfer“ werden!

§ 13 Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen

Dieser Paragraph wird insgesamt neu gefasst.

Die neue Regelung entspricht weitgehend der für Schmallenberg (und Bad Fredeburg) vorgesehenen Fassung, die so im Bezirksausschuss Schmallenberg am 23.5.2023 beschlossen wurde. Um der Solar-energie in den Dörfern noch größeren Raum zu geben, werden einzelne Einschränkungen aus der für Schmallenberg und Bad Fredeburg vorgesehen Satzung nicht übernommen; diese sind im anliegenden Text entsprechend **rot-fett-kursiv** gekennzeichnet.

Zukünftig gewünschte Fassung des § 13 mit Kennzeichnung der inhaltlichen Abweichungen zur Gestaltungssatzung für Schmallenberg / Bad Fredeburg:

„§ 13 Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen

1) Innerhalb des Satzungsbereichs sind neu zu verlegende **freiführende Leitungen aller Art** (Hochspannungs-, Niederspannungs-, Telefonleitungen) unterirdisch zu verlegen. Ist das nicht, oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Baudenkmäler, Stadtbild und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

2) **Antennen, Satellitenanlagen und technische Anlagen**, die nicht aufgeführt sind, sind entweder unter dem Dach oder an der an das Grundstück angrenzenden straßenabgewandten Dachseite anzubringen, soweit es ein normaler Empfang erlaubt. Sie dürfen das charakteristische Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen. An Fenster und Gebäudekanten dürfen weder Antennen noch Satellitenanlagen angebracht werden.

3) **Solaranlagen** im Sinne dieser Satzung sind technische Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in eine andere Energieform (Gewinnung erneuerbarer Energien, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen).

4) **(Solaranlagen sind von den an das Grundstück angrenzenden Straßen abgewandten Dachflächen anzubringen.)**

5) Solaranlagen auf Schleppgauben **(auf von den an das Grundstück angrenzenden Straßen abgewandten Seite)** sind zulässig.

6) Solaranlagen müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. **(Bei nicht flächenbündigen Systemen hat der seitliche Abstand zu Traufe und Ortgang mindestens 0,60 m zu betragen).** Auf geeigneten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Solaranlagen auf Dachgauben (ohne Schleppgauben) und Dachaufbauten sind nicht zulässig. *(Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind nicht zulässig. Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten, sowie von liegenden und stehenden Modulformen, ist unzulässig).* Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Flachdächern sind bis zu einer max. Höhe auf der kurzen Seite von 40 cm ausnahmsweise zulässig. Solaranlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig. Die Anlagen sollen möglichst unauffällig sein und eine Gestaltungseinheit mit dem Dach bilden.

7) *(PV-Anlagen, die abseits von Dachflächen aufgebracht werden sollen, können nur ausnahmsweise zugelassen werden und bedürfen vorher der Beratung durch den Gestaltungsbeirat. Dasselbe gilt für PV-Anlagen, die auf straßenseitigen Dachflächen aufgrund von technischer Notwendigkeit errichtet werden sollen.)“*

Reinfassung des neuen § 13 für die „Dörfer“ (nach Vorschlag der betroffenen BZAs):

§ 13 Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen

1) Innerhalb des Satzungsbereichs sind neu zu verlegende **freiführende Leitungen aller Art** (Hochspannungs-, Niederspannungs-, Telefonleitungen) unterirdisch zu verlegen. Ist das nicht, oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Baudenkmäler, Stadtbild und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

2) **Antennen, Satellitenanlagen und technische Anlagen**, die nicht aufgeführt sind, sind entweder unter dem Dach oder an der an das Grundstück angrenzenden straßenabgewandten Dachseite anzubringen, soweit es ein normaler Empfang erlaubt. Sie dürfen das charakteristische Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen. An Fenster und Gebäudekanten dürfen weder Antennen noch Satellitenanlagen angebracht werden.

3) **Solaranlagen** im Sinne dieser Satzung sind technische Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in eine andere Energieform (Gewinnung erneuerbarer Energien, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen).

4) freibleibend

5) Solaranlagen auf Schleppgauben sind zulässig.

6) Solaranlagen müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig. Solaranlagen auf Dachgauben (ohne Schleppgauben) und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Flachdächern sind bis zu einer max. Höhe auf der kurzen Seite des Aufstelldreiecks in von 40 cm ausnahmsweise zulässig.

Solaranlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig. Die Anlagen sollen möglichst unauffällig sein und eine Gestaltungseinheit mit dem Dach bilden.

7) freibleibend

Die bisherige Fassung des für die Dörfer geltenden Paragraphen

§ 13 Antennen, Sattelitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen

der Gestaltungssatzungen für die Dörfer wird insgesamt aufgehoben und ist zur Information als Anlage (1) beigelegt und zudem im Ratsinformationssystem abrufbar.